

99115005104000, 99115005104000

Wohnsitz anmelden

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8967090/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104000, 99115005104000
Leistungsbezeichnung I	Wohnsitz anmelden
Leistungsbezeichnung II	Wohnsitz anmelden
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Umzug, Elektronische Wohnsitzanmeldung, Hauptwohnsitz, Adressänderung, Meldeschein, neue Adresse melden, Nebenwohnsitz, Wohnsitzwechsel, Meldebestätigung, Ummeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Hausbau und

Modul	Sachverhalt
	Immobilienwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport (BIS) Amt für Innere Verwaltung und Planung
Handlungsgrundlage	<p>§ 17 Absatz 1 und 3 Bundesmeldegesetz (BMG)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html</p> <p>§ 21 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html</p> <p>§ 23 Bundesmeldegesetz (BMG)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html</p> <p>§ 24 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html</p> <p>Nummern 17.1, 17.3, 22 und 23.0 bis 23.0.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)</p> <p>https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27092022_VII2201041418.htm</p>
Teaser	Wenn Sie eine neue Wohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug persönlich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde am neuen Wohnort anmelden.
Volltext	<p>Wenn Sie eine neue Wohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der für Sie zuständigen Meldebehörde am neuen Wohnort anmelden.</p> <p>Wenn Sie unter 16 Jahre alt sind, dann müssen Sie von derjenigen Person angemeldet werden, in deren Wohnung Sie einziehen.</p>

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie über 18 Jahre alt sind und für Sie ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt ist, der Ihren Aufenthalt bestimmen kann, dann muss Ihre neue Wohnung von Ihrem Pfleger oder Betreuer angemeldet werden.

Neugeborene, die im Inland geboren wurden, müssen Sie nur anmelden, wenn diese in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter ziehen.

Sie müssen zur Anmeldung Ihrer neuen Wohnung persönlich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde vorbeikommen oder eine andere Person bevollmächtigen.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter Meldeschein (außer bei automatisiertem Melderegister)
- Mindestens ein Identitätsnachweis: Personalausweis Vorläufiger Personalausweis Ersatz-Personalausweis Anerkannter und gültiger Pass Anerkanntes und gültiges Passersatzpapier
- Bei Bezug eines Mietobjekts: Wohnungsgeberbestätigung oder entsprechendes Zuordnungsmerkmal
- Bei Bezug von Wohneigentum: notariell beurkundeter Kaufvertrag oder Grundbuchauszug
- Bei betreuten Personen: schriftliche Vollmacht oder Betreuerausweis
- Bei Vertretung durch eine andere Personen: schriftliche Vollmacht und Ausweisdokumente der anzumeldenden Person
- Bei Zuzug aus dem Ausland: letzte Wohnanschrift in Deutschland (Anmeldebestätigung, Tag des Ein- und Auszugs)
- Bei Ehegatten, Lebenspartnern und Familienangehörigen mit denselben Zuzugsdaten: Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen
- Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die zum Nachweis der Angaben dienen (zum Beispiel: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde)

Voraussetzungen

Sie haben eine neue Wohnung in Deutschland bezogen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie erscheinen persönlich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde oder lassen sich durch eine Person mit Vollmacht vertreten. • Sie füllen den Meldeschein aus und unterschreiben ihn (außer bei automatisiertem Melderegister). • Sie legen alle erforderlichen Unterlagen vor. • Abschließend erhalten Sie von der Meldebehörde eine amtliche Meldebestätigung über die Anmeldung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 12 Minuten.
Frist	Sie müssen Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von 2 Wochen nach Beziehen der neuen Wohnung anmelden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Anfechtungsklage • Verpflichtungsklage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz Anmeldung • Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der zuständigen Meldebehörde anmelden • Meldefrist: innerhalb von 2 Wochen nach Einzug • Anmeldung muss persönlich erfolgen oder durch Person mit Vollmacht • zuständig: zuständige Meldebehörde des neuen Wohnortes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: ja (außer bei automatisiertem Melderegister)</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: nein</p>

Modul

Sachverhalt

Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Wohnsitz anmelden, Register residence